



Universität St.Gallen

Informationsrecht

Medienrecht

Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann, Ass.-Prof. für Informationsrecht

10. März 2016

Überblick Medienrecht

- **Privatrecht**
 - Persönlichkeitsschutz
 - Selbstregulierung (Presserat)
- **Öffentliches Recht**
 - Medienfreiheit
 - Radio und Fernsehen (Art. 93 BV)
 - Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)
- **Strafrecht**
 - Kaskadenhaftung
 - Veröffentlichung von Urteilen

Persönlichkeitsschutz

- Persönlichkeit ist privat-, öffentlich-, und strafrechtlich geschützt
- BV: Recht auf Leben, körperliche Integrität, Bewegungsfreiheit, Schutz der Kinder und Jugendlichen, Schutz der Privatsphäre
- Art. 28 ff. ZGB, insbesondere Recht auf Gendarstellung
- Art. 173 ff. StGB: Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich

Presserat wehrt Änderung des Pressekodex ab

Seit Silvester in Köln wird diskutiert, ob die Herkunft von Tätern in Berichten eine Rolle spielen darf. Weiterhin gilt: Sie kann es unter einer bestimmten Bedingung.

Von **Tilman Steffen**

tinyurl.com/zeit-presse

9. März 2016, 21:28 Uhr / [222 Kommentare](#)

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Presserat in der Schweiz

Geschäftsreglement, Art. 1

¹ Der Schweizer Presserat steht dem Publikum und den Medienschaffenden als Beschwerdeinstanz für medienethische Fragen zur Verfügung. Mit seiner Tätigkeit soll er zur Reflexion über grundsätzliche medienethische Probleme beitragen und damit medienethische Diskussionen in den Redaktionen und im Publikum anregen.

² Der Schweizer Presserat nimmt auf Beschwerde hin oder von sich aus Stellung zu Fragen der Berufsethik der Journalistinnen und Journalisten. Er verteidigt die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit.

³ Grundlage der Stellungnahmen des Schweizer Presserats bilden die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (einschliesslich der im Zusammenhang mit der Erweiterung der Trägerschaft des Presserats auf Verleger und RTV-Veranstalter vereinbarten Protokollerklärungen), die dazu vom Schweizer Presserat erlassenen Richtlinien sowie die Praxis des Schweizer Presserats. [...]

Presserat in der Schweiz

tinyurl.com/pflichten-journ

Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten, Ziff. 8

Sie [Journalistinnen und Journalisten] respektieren die Menschenwürde und verzichten in ihrer Berichterstattung in Text, Bild und Ton auf diskriminierende Anspielungen, welche die **ethnische oder nationale Zugehörigkeit**, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben. Die Grenzen der Berichterstattung in Text, Bild und Ton über Kriege, terroristische Akte, Unglücksfälle und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle ihrer Angehörigen nicht respektiert werden.

Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz

- Art. 28 ZGB: Schutz der Persönlichkeit / II. Gegen Verletzungen /
1. Grundsatz

¹ Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz **gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt**, das Gericht anrufen.

² Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Art. 28a ZGB: Schutz der Persönlichkeit / II. Gegen Verletzungen / 2. Klage /
a. Im Allgemeinen

¹ Der Kläger kann dem Gericht beantragen:

1. eine drohende Verletzung zu verbieten;
2. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
3. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

² Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

³ Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung sowie [...]

Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Art. 28g ZGB: Schutz der Persönlichkeit / II. Gegen Verletzungen / 4. Recht auf Gegendarstellung / a. Grundsatz

¹ Wer durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien, insbesondere Presse, Radio und Fernsehen, in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist, hat Anspruch auf Gegendarstellung.

² Kein Anspruch auf Gegendarstellung besteht, wenn über öffentliche Verhandlungen einer Behörde wahrheitsgetreu berichtet wurde und die betroffene Person an den Verhandlungen teilgenommen hat.

Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz

- [Art. 28g ZGB](#): Schutz der Persönlichkeit / II. Gegen Verletzungen / 4. Recht auf Gendarstellung / a. Grundsatz
- [Art. 28h](#): Form und Inhalt
- [Art. 28i](#): Verfahren
- [Art. 28k](#): Veröffentlichung
- [Art. 28l](#): Anrufung des Gerichts
- Art. 28c-28f: Aufgehoben mit Inkrafttreten der ZPO (Vorsorgliche Massnahmen)

Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz

- Art. 249 lit. a Ziff. 2 ZPO: Für den Anspruch auf Gegendarstellung gilt das summarische Verfahren
- Art. 315 Abs. 4 lit. a ZPO: Keine aufschiebende Wirkung
- [Art. 261 ff. ZPO](#): Vorsorgliche Massnahmen
- Art. 265 ZPO: Superprovisorische Massnahmen

¹ Bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Vereitelungsgefahr, kann das Gericht die vorsorgliche Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen.

Fall: Tribune de Genève

- Urteil des Bundesgerichts [5A_792/2011](#) vom 14. Januar 2013 (kein BGE!)
- Zeitung “Tribune de Genève” ist auch Blog-Betreiberin
- MCG-Politiker greift ehemaligen Direktor der Genfer Kantonalbank an
- CH kennt (noch) kein gesetzliches Haftungsprivileg für Blogplattformen
- Tribune de Genève haftet

Fall: Tribune de Genève

Urteil des Bundesgerichts [5A_792/2011](#) vom 14. Januar 2013, E. 6.2

Selon le texte légal, fait partie du cercle des légitimés à défendre dans les actions défensives, quiconque "participe" à l'atteinte. Cette formulation vise non seulement l'auteur originaire de l'atteinte, mais aussi **toute personne dont la collaboration cause, permet ou favorise celle-ci**, sans qu'il soit nécessaire qu'elle ait commis une faute. La seule collaboration porte (objectivement) atteinte, même si son auteur ne s'en rend pas compte ou ne peut même pas le savoir. En d'autres termes, peut ainsi être concerné celui qui, sans être l'auteur des propos litigieux ou même en connaître le contenu ou l'auteur, contribue à leur transmission.

Fall: Tribune de Genève

Urteil des Bundesgerichts [5A_792/2011](#) vom 14. Januar 2013, E. 6.2

Le lésé peut agir contre quiconque a objectivement joué, que ce soit de près ou de loin, un rôle - fût-il secondaire - dans la création ou le développement de l'atteinte. En cas, plus particulièrement, d'atteinte causée par les médias, il peut attirer en justice l'auteur, le rédacteur responsable, l'éditeur ou toute autre personne qui participe à la diffusion du journal.

Si le lésé aura, en règle générale, avantage à s'en prendre à la personne dont l'influence est la plus grande, **il reste juge de l'opportunité de son choix** et peut même choisir de ne rechercher que celui qui joue un rôle secondaire.

Fall: Tribune de Genève

Urteil des Bundesgerichts [5A_792/2011](#) vom 14. Januar 2013, E. 6.3

En définitive, si elle n'est pas l'auteur de l'atteinte, elle a contribué à son développement et, partant, y a participé conformément à l'art. 28 al. 1 CC. Lorsqu'elle prétend que l'on ne saurait comparer la position de l'hébergeur de blogs à celle d'un journal qui publie des lettres de lecteur, **elle semble méconnaître que la légitimation passive n'est pas liée à la maîtrise ou non du contenu des propos rapportés.**

Fall: Tribune de Genève

Urteil des Bundesgerichts [5A_792/2011](#) vom 14. Januar 2013, E. 6.3

De même, elle tombe à faux lorsqu'elle se prévaut du fait qu'il lui serait impossible de contrôler constamment le contenu de tous les blogs hébergés. Ces éléments, en particulier le devoir d'attention et de contrôle requis de chacun, ressortissent à la question de la faute qui n'est pas pertinente dans le cadre des actions défensives du droit de la personnalité. La recourante se méprend aussi lorsqu'elle prétend que reconnaître la légitimation passive de l'hébergeur de blogs met en péril les fournisseurs d'accès qui se verront désormais actionnés en dommages-intérêts ou en réparation du tort moral.

Fall: Tribune de Genève

Urteil des Bundesgerichts [5A_792/2011](#) vom 14. Januar 2013, E. 6.3

Pour le surplus, il n'appartient pas à la justice, mais **au législateur, de réparer les "graves conséquences"** pour internet et pour les hébergeurs de blogs auxquelles pourrait conduire l'application du droit actuel. Enfin, du fait que le lésé peut choisir contre qui il veut agir, on ne voit pas en quoi la recourante serait traitée différemment de l'Etat de Genève qui a publié sur son site internet le rapport de minorité présenté le 8 avril 2008 devant le Grand Conseil genevois dans lequel B. _____ aurait tenu des propos semblables à ceux figurant dans le blog.

Fall: Tribune de Genève

Urteil des Bundesgerichts [5A_792/2011](#) vom 14. Januar 2013

Zitierte Literatur:

- CIOLA-DUTOIT/COTTIER, Le droit de la personnalité à l'épreuve des blogs
- WERRO, Les services Internet et la responsabilité civile
- BARRELET/WERLY, Droit de la communication
- DESCHENAUX/STEINAUER, Personnes physiques et tutelle

Nicht zitiert:

- FRECH, Zivilrechtliche Haftung von Internet-Providern bei Rechtsverletzungen durch ihre Kunden
- ROHN, Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Internet Provider nach schweizerischem Recht
- ROSENTHAL, Zivilrechtliche Haftung von Internet-Providern für Unrecht Dritter

Haftungsprivileg für Provider?

- EU: Art. 12-14 [E-Commerce-Richtlinie](#)
- Haftungsfreistellungen für Durchleitung, Caching, Hosting
- CH: keine Übernahme der ECRL
- diverse Vorstösse, ohne Erfolg
- [Bericht zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Provider](#) (Dezember 2015)
- URG-Revision: Art. 66k i.V.m. Art. 66b und Art. 66c Abs. 2 und 3 [VE-URG](#)

Art. 66k Ausschluss der Verantwortlichkeit

¹ Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste, die ihre Pflichten nach den Artikeln 66b und 66c Absätze 2 und 3 wahrnehmen, können nicht verantwortlich gemacht werden für:

- a. Urheberrechtsverletzungen durch ihre Inhaltsanbieter und Inhaltsanbieterinnen ;
- b. eine Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten.

Öffentliches Recht

Art. 17 BV: Medienfreiheit

¹ Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

² Zensur ist verboten.

³ Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Öffentliches Recht

Art. 93 BV: Radio und Fernsehen

¹ Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.

² Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

³ Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.

Öffentliches Recht

- Art. 93 BV: Radio und Fernsehen

¹⁻³ [...]

⁴ Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

⁵ Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden.

- Online-Angebot der SRG mit Art. 93 Abs. 4 BV vereinbar?

Online-Aktivitäten der SRG

Ich bin auch eine Zeitung

Die SRG legt mit ihren Online-Angeboten die Konzession extensiv aus. Auf wirklichen Widerstand trifft sie dabei nicht.

18.5.2015, 10:21 Uhr | [10 Kommentare](#)



tinyurl.com/srg-zeitung

“Ein Blick auf die News-Sparte von SRF oder TSR zeigt im Übrigen, dass der Streit um Zeichen und Sendungsbezug ohnehin sinnlos ist. Die SRG ist audiovisuell so präsent, dass sich praktisch für jedes Nachrichtenthema ein einigermaßen aktueller Clip aus den eigenen Redaktionen finden lässt – und nicht umgekehrt. Verleger, die sich nicht von der SRG konkurrenzieren lassen wollen, müssten sich in letzter Konsequenz vom Nachrichtenjournalismus verabschieden.”

Öffentliches Recht

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

1. Titel: Geltungsbereich und Begriffe
2. Titel: Veranstaltung schweizerischer Programme
3. Titel: Übertragung und Aufbereitung von Programmen
4. Titel: Empfang von Programmen
5. Titel: Massnahmen zum Schutz der Vielfalt und der Förderung der Programmqualität
6. Titel: Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

[...]

Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI)

Art. 83 RTVG: Aufgaben

¹ Die Beschwerdeinstanz ist zuständig für:

- a. die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 94);
- b. die Wahl und die Beaufsichtigung der Ombudsstellen (Art. 91).

² Sie erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI)

- [Art. 94 RTVG](#): Beschwerdebefugnis
- [Art. 97 RTVG](#): Entscheid

¹ Die Beratungen der Beschwerdeinstanz sind öffentlich, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen stehen entgegen.

² Die Beschwerdeinstanz stellt fest, ob:

- a. die angefochtenen Sendungen Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen, [...] verletzt haben; oder
- b. eine rechtswidrige Verweigerung des Zugangs zum Programm vorliegt.

³ Stellt sie eine Verletzung fest, so kann sie die in Artikel 89 vorgesehenen Massnahmen ergreifen oder beantragen.

Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI)

Art. 89 RTVG: Allgemeines

¹ Stellt die Aufsichtsbehörde eine Rechtsverletzung fest, so kann sie:

- a. von der für die Verletzung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person verlangen:
 - 1. den Mangel zu beheben und Massnahmen zu treffen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt,
 - 2. sie über die getroffenen Vorkehren zu unterrichten,
 - 3. dem Bund die Einnahmen abzuliefern, welche durch die Verletzung erzielt wurden;
- b. dem Departement beantragen, die Konzession durch Auflagen zu ergänzen, sie einzuschränken, zu suspendieren oder zu entziehen.

² Das Departement kann auf Antrag der Beschwerdeinstanz (Art. 97 Abs. 4 zweiter Satz) das Programm verbieten oder die Sendetätigkeit an Auflagen knüpfen.

Grundlagen für Fall: Versteckte Kamera

Art. 179^{bis} StGB: Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Grundlagen für Fall: Versteckte Kamera

Art. 179^{ter} StGB: Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet, einem Dritten zugänglich macht oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Grundlagen für Fall: Versteckte Kamera

Art. 179^{quater} StGB: Verletzung Geheim- oder Privatbereich durch Aufnahmegeräte

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt,

wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt,

wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Fall: Versteckte Kamera

- «Kassensturz»-Bericht aus dem Jahr 2003
- Verdeckte Bild- und Tonaufnahmen: Vorsorgeberater verkauft ungeeignete Versicherungsprodukte
- Einzelrichter in Strafsachen des Bezirks Dielsdorf (Urteil vom 29. August 2006): Freispruch
- Obergericht des Kantons Zürich (Urteil vom 5. November 2007): Schuldspruch

Fall: Versteckte Kamera

- Urteil des Bundesgerichts [6B_225/2008](#) vom 7. Oktober 2008:
“Die Beschwerde wird, soweit die Verurteilung der Beschwerdeführer wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater} StGB) betreffend, [wegen Verletzung des Anklagegrundsatzes] gutgeheissen und die Sache in diesem Punkt zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.”
- Obergericht des Kantons Zürich: Bestätigung
- Appellationsgericht des Kantons Zürich (Urteil vom 24. Februar 2009):
Bestätigung

Fall: Versteckte Kamera

- Urteil des EGMR vom 24. Februar 2015 ([Haldimann gegen Schweiz](#)): Verletzung von Art. 10 EMRK
- Urteil des Bundesgerichts [6F_25/2015](#) vom 6. Oktober 2015:
 1. Das Revisionsgesuch wird gutgeheissen.
 2. Das Urteil 6B_225/2008 des Bundesgerichts vom 7. Oktober 2008 wird aufgehoben, soweit darin die Beschwerde abgewiesen wird und die Gesuchsteller zur Tragung von Gerichtskosten und zur Zahlung einer Entschädigung an den Gesuchsgegner verpflichtet werden.
 3. Im Beschwerdeverfahren 6B_225/2008 wird neu wie folgt entschieden:

Fall: Versteckte Kamera

- Urteil des Bundesgerichts [6F_25/2015](#) vom 6. Oktober 2015:

3.1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. November 2007 aufgehoben und die Sache **zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz** zurückgewiesen.

3.2. Es werden keine Kosten erhoben.

3.3. Der Kanton Zürich hat den Beschwerdeführern eine Entschädigung von insgesamt Fr. 3'000.-- zu zahlen.

4. Das im Nachgang zum Bundesgerichtsentscheid 6B_225/2008 ergangene Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24. Februar 2009 wird aufgehoben.

Strafrecht

Art. 28 StGB: Strafbarkeit der Medien

¹ Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser Veröffentlichung, so ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, der Autor allein strafbar.

² Kann der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, so ist der verantwortliche Redaktor nach Artikel 322^{bis} strafbar. Fehlt ein verantwortlicher Redaktor, so ist jene Person nach Artikel 322^{bis} strafbar, die für die Veröffentlichung verantwortlich ist.

³ Hat die Veröffentlichung ohne Wissen oder gegen den Willen des Autors stattgefunden, so ist der Redaktor oder, wenn ein solcher fehlt, die für die Veröffentlichung verantwortliche Person als Täter strafbar.

⁴ Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde ist straflos.

Strafrecht

Art. 28a StGB: Quellenschutz

¹ Verweigern Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen, oder ihre Hilfspersonen das Zeugnis über die Identität des Autors oder über Inhalt und Quellen ihrer Informationen, so dürfen weder Strafen noch prozessuale Zwangsmassnahmen gegen sie verhängt werden.

² Absatz 1 gilt nicht, wenn der Richter feststellt, dass:

- a. das Zeugnis erforderlich ist, um eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben zu retten; oder
- b. ohne das Zeugnis ein [...] Verbrechen [...] nicht aufgeklärt werden oder der einer solchen Tat Beschuldigte nicht ergriffen werden kann.

Strafrecht

Art. 68 StGB: Veröffentlichung des Urteils

¹ Ist die Veröffentlichung eines Strafurteils im öffentlichen Interesse, im Interesse des Verletzten oder des Antragsberechtigten geboten, so ordnet sie das Gericht auf Kosten des Verurteilten an.

² Ist die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils oder einer Einstellungsverfügung der Strafverfolgungsbehörde im öffentlichen Interesse, im Interesse des Freigesprochenen oder Entlasteten geboten, so ordnet sie das Gericht auf Staatskosten oder auf Kosten des Anzeigers an.

³ Die Veröffentlichung im Interesse des Verletzten, Antragsberechtigten, Freigesprochenen oder Entlasteten erfolgt nur auf deren Antrag.

⁴ Das Gericht bestimmt Art und Umfang der Veröffentlichung.

Retweet nie strafbar – aber ...

Wer die Mitteilung eines anderen bloss retweetet, macht sich nicht strafbar.

Aber: Im konkreten Fall hat sich der Retweeter dennoch einer Persönlichkeitsverletzung schuldig gemacht.

von **Brigitte Hürlimann** | 26.1.2016, 16:47 Uhr | [4 Kommentare](#)



Der eine schreibt eine verletzende Twitter-Nachricht, der andere verbreitet sie weiter – und bleibt straflos. (Bild: Chris Ratcliffe / Bloomberg)

tinyurl.com/retweet-nzz

- Anonymer Tweet:
Hermann <Dölf> Lei
- Retweet durch Journalisten
- Anklage wegen Ehrverletzung
- Einzelrichter in Strafsachen
 - Retweet nie strafbar (!)
 - «Dölf»-Zusatz persönlichkeitsverletzend, deshalb



Carlos Hanimann
@cris_



 Folgen

Bezirksgericht Zürich: Retweet von "Hermann <Dölf> Lei" nicht strafbar, aber persönlichkeitsverletzend. Urteil Nr. GG150260-L